Landesrechnungshof
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 29.10.2026

Stellungnahme des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

„Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027 – HHG 2027)“

Drucksache 18/21000

KuP-01.07.02-000010-2026-0001537

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht **2**

1 Worum geht es? **6**

2 Haushaltsausgleich nur durch vollständige Kreditausschöpfung, Tilgungsverzicht und Sondereffekte **7**

2.1 Vollständige Ausschöpfung des zulässigen Kreditrahmens 7

2.2 Absehen von Tilgungen 8

2.3 Sondereffekte als zusätzliche Einnahmen erforderlich 11

2.4 Zu geringe Einsparungen auf der Ausgabenseite 17

2.5 Ausblick: Weiterhin massiver Konsolidierungsbedarf 18

2.6 Zwischenfazit und Handlungserfordernisse 19

3 Zu geringe Investitionsquote **22**

4 § 25 Haushaltsgesetzentwurf sollte wegfallen **24**

5 § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetzentwurf sollte wegfallen **27**

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Haushaltsgesetzentwurf 2027[1] mit dem dazugehörigen Haushaltsplanentwurf 2027 und die Finanzplanung 2026 bis 2030[2].

Der Landesrechnungshof bemerkt hierzu:

1. Der Haushaltsgesetzentwurf 2027 sieht Einnahmen und Ausgaben des Landes von jeweils insgesamt rund 115,5 Milliarden € vor. Das sind rund 3,2 Milliarden € mehr als 2026. Der Haushalt ist damit zwar formal ausgeglichen. Dies konnte aber nur erreicht werden durch Ausschöpfung des maximal zulässigen Kreditrahmens (rund 5,0 Milliarden €), den Verzicht auf eine Tilgung bestehender Kredite und einnahmeseitige Sondereffekte (rund 3,1 Milliarden €). Tatsächlich führt die erneut steigende Diskrepanz zwischen Ausgaben und dauerhaft verlässlichen Einnahmen, insbesondere Steuereinnahmen, zu einem faktischen Haushaltsdefizit von rund 8,1 Milliarden €.

2. Die beabsichtigte Kreditaufnahme liegt deutlich über der Steigerung der Ausgaben. Schon 2026 konnten die Ausgaben nicht ohne Kredite finanziert werden. Diese Lücke besteht fort und muss auch 2027 durch die neuen Kredite geschlossen werden. Damit dienen diese Kredite nicht nur der Finanzierung von Mehrausgaben in 2027. Sie müssen auch versäumte Ausgabenreduzierungen des vergangenen Jahres mitfinanzieren.

3. Die neuen Kredite und der Verzicht auch auf die für 2027 vorgesehenen Tilgungen bestehender Kredite lassen den Schuldenstand des Landes nach den Planungen auf einen neuen Höchststand von rund 178,8 Milliarden € steigen. Die hieraus resultierenden Zinsrisiken sind bekannt. Überdies werden die neuen Kredite auch 2027 rechnerisch ganz überwiegend für Zinszahlungen für bestehende Kredite benötigt.

4. Zu den einzelnen Sondereffekten:

 - Selbstbewirtschaftungsmittel sind restriktiv und nicht über Bedarf zu veranschlagen. Da nach Mitteilung des Ministeriums der Finanzen zum Stand März 2026 keine frei verfügbaren Selbstbewirtschaftungsmittel mehr vorhanden waren, dürften Rückführungen in Zukunft nur noch in sehr begrenztem Umfang zu erwarten sein.

1 Drucksache (Drs.) 18/21000.
2 Vorlage 18/5405.

- Substanzentnahmen aus dem Pensionsfonds dürfen nur zur Abfederung strukturell steigender Versorgungsausgaben erfolgen. Sie dürfen nicht zur allgemeinen Haushaltsfinanzierung eingesetzt werden. Im Haushaltsplanentwurf 2027 wird dies nicht beachtet.

- Die Mittel aus der allgemeinen Rücklage werden zumindest in der Gesamtschau nicht kreditreduzierend eingesetzt.

- Mit den Zahlungen der NRW.BANK aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen wird ihr Darlehen beim Land vollständig abgelöst. Die hier aber fortbestehenden Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund belasten künftige Haushalte.

5. Im Haushaltsplanentwurf 2027 sind Ausgabenansatzreduzierungen zur Haushaltskonsolidierung von rund 219 Millionen € erkennbar. Demgegenüber steht jedoch eine Steigerung bei den geplanten Gesamtausgaben von rund 3,2 Milliarden €.

6. Darüber hinaus werden in der Finanzplanung ab 2028 hohe Globale Mehreinnahmen ausgewiesen. Allein für 2028 werden Globale Mehreinnahmen von rund 12,8 Milliarden € ausgewiesen. Es ist nicht erkennbar, wie eine solche Deckungslücke – und entsprechende in den folgenden Jahren – geschlossen werden soll.

7. Es besteht dringender Handlungsbedarf: Die schon mehrfach angemahnte Haushaltskonsolidierung darf nicht weiter aufgeschoben werden. Die eingeforderte Aufgaben- und Ausgabenkritik mit der Festlegung von Nachrangigkeiten ist endlich anzugehen. Ein Konsolidierungsplan ist zu erstellen, der die Transparenz der entsprechenden Entscheidungen sichert, ihre Umsetzung zeitlich gliedert und sie dauerhaft absichert. Zudem ist ein Gesamtschuldenplan aufzustellen. Beide Informationen sind dem Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung zu stellen. Nur so kann er seiner Budgetverantwortung gerecht werden.

8. Die geplante Investitionsquote im Haushaltsplanentwurf 2027 ist mit rund 11,6 % zu gering: Die Investitionen, die aus dem Sondervermögen des Bundes „Infrastruktur und Klimaneutralität“ und aus strukturellen Krediten finanziert werden, müssen zusätzlich zu den geplanten Investitionen erfolgen. Entsprechend müsste die Investitionsquote auch unter Herausrechnung dieser beiden Größen die vorgeschlagene 10 %-Zielmarke einhalten. Das ist aber nicht der Fall: Ohne diese beiden Einnahmequellen ergibt sich

für den Haushaltsplanentwurf 2027 nur noch eine Investitionsquote von rund 8,3 %. Die Zusätzlichkeit ist also nicht gewährleistet.

9. § 25 Haushaltsgesetzentwurf 2027 sieht Deckungsfähigkeiten insbesondere von Personal- und Sachausgaben in sogenannten „Deckungskreisen“ vor. Betroffen sind rund 12,8 % der Gesamtausgaben. Die Rechtfertigung derart umfangreicher Deckungsfähigkeiten ist mit dem Ziel eines Produkthaushalts entfallen.

 Zudem erschweren Deckungsfähigkeiten, insbesondere im Umfang der geplanten Deckungskreise, die gebotene Aufgaben- und Ausgabenkritik, namentlich die Festlegung von Nachrangigkeiten. Die durch Deckungsfähigkeiten beabsichtigte Flexibilisierung in der Bewirtschaftung darf der Haushaltsgesetzgeber nur in den Grenzen der von ihm getroffenen Entscheidungen zu Nachrangigkeiten zulassen. Seine Konsolidierungsentscheidungen, die er – nicht zuletzt im Interesse der Generationengerechtigkeit – zu treffen und zu verantworten hat, haben nur so Bestand.

 Vor diesem Hintergrund sollte § 25 Haushaltsgesetzentwurf 2027 wegfallen.

1 Worum geht es?

Der Haushaltsgesetzentwurf 2027 sieht in § 1 Einnahmen und Ausgaben des Landes von jeweils insgesamt rd. 115,5 Mrd. € vor. Der Haushaltsausgleich ist somit erreicht. Einnahmen und Ausgaben liegen um rd. 3,2 Mrd. € über den Werten für 2026 (rd. 112,3 Mrd. €). Dies ist eine Steigerung von rd. 2,9 % und markiert einen neuen Höchststand.

Im Haushaltsplanentwurf 2027 sind Steuereinnahmen von rd. 83,0 Mrd. € auf Basis der regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2026 veranschlagt.[3] Sie liegen um rd. 1,0 Mrd. € bzw. rd. 1,2 % höher als die Ansätze des Haushaltsplans 2026 (rd. 82,0 Mrd. €). Allerdings wurden in der letztjährigen Finanzplanung 2025 bis 2029 unter Berücksichtigung der regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2025 noch Steuereinnahmen von rd. 84,2 Mrd. € für 2027 erwartet.[4] Trotz steigender Steuereinnahmen im Jahresvergleich muss das Land also mit rd. 1,2 Mrd. € geringeren Steuereinnahmen planen, als sie noch vor einem Jahr erwartet wurden. Demgegenüber steht die 2027 geplante Steigerung der Ausgaben um rd. 3,2 Mrd. €. Der Landeshaushalt steht somit weiterhin unter Druck.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof (LRH) die wichtigsten Faktoren analysiert, die einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt im Haushaltsplanentwurf 2027 ermöglichen sollen. Hauptursächlich sind die vollständige Ausschöpfung der Kreditaufnahmemöglichkeiten, das Absehen von Tilgungen und eine Reihe von einnahmeseitigen Sondereffekten. Diese folgen hier zwar aus der Gestaltungsmacht des Haushaltsgesetzgebers, sind aber nicht unbeschränkt reproduzierbar. Zudem kommt der LRH zu dem Ergebnis, dass die Einsparungen auf der Ausgabenseite zu gering sind. Ferner besteht ab 2028 ein massiver Konsolidierungsbedarf aufgrund erheblicher Deckungslücken, die sich in der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2030 in Form von Globalen Mehreinnahmen (GME) niederschlagen. Die Einzelheiten und Empfehlungen hierzu sind in **Abschnitt 2** dargestellt.

In **Abschnitt 3** nimmt der LRH die Investitionsausgaben und -quoten unter die Lupe. Er hält weiterhin daran fest, dass die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes „Infrastruktur und Klimaneutralität" nur für zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt werden sollten.

In **Abschnitt 4** setzt sich der LRH mit dem Fortbestand umfangreicher Deckungsfähigkeiten auseinander, die für kommende Produkthaushalte eingeführt wurden, obwohl das Ziel eines Produkthaushalts aufgegeben wurde.

[3] Siehe hierzu auch Vorlage 18/5205, S. 3.
[4] Vorlage 18/4129, S. 1 und S. 10 f.; Vorlage 18/3934, S. 1 f.

2 Haushaltsausgleich nur durch vollständige Kreditausschöpfung, Tilgungsverzicht und Sondereffekte

Nach dem Haushaltsplanentwurf 2027 ist der Haushalt formal ausgeglichen. Allerdings gelingt dies nur, indem der zulässige Kreditrahmen vollständig ausgeschöpft wird, auf die zuvor geplante Tilgung von Schulden verzichtet wird und durch Sondereffekte weitere Einnahmen herbeigeführt werden. Tatsächlich besteht jedoch ein faktisches Haushaltsdefizit von rd. 8,1 Mrd. €. Im Einzelnen:

2.1 Vollständige Ausschöpfung des zulässigen Kreditrahmens

Das Land darf nach den Regelungen der Schuldenbremse Kredite zum Ausgleich des Haushalts außerhalb einer Notlage[5] aufnehmen, wenn

- die konjunkturelle Entwicklung von der Normallage nach unten abweicht (konjunkturbedingte Kreditaufnahme) oder
- es von der länderbezogenen strukturellen Verschuldungskomponente von 0,35 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Anteils Gebrauch macht (strukturelle Kreditaufnahme).[6]

Der LRH hat mehrfach empfohlen, die Kreditaufnahmen möglichst gering zu halten und Haushaltsverbesserungen sowohl in der Haushaltsplanung als auch im Haushaltsvollzug kreditreduzierend zu berücksichtigen.[7]

Für die Haushaltsplanung 2027 lässt sich feststellen: Zum Ausgleich des Haushalts sieht der Entwurf eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme von rd. 1,7 Mrd. €[8] und eine strukturelle Kreditaufnahme von rd. 3,3 Mrd. € vor.[9] Die Summe von rd. 5,0 Mrd. € reizt den maximal zulässigen Kreditaufnahmen im Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung vollständig aus.[10]

5 Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation.

6 Art. 109 Abs. 3 Satz 1, 2, 6, 7 Grundgesetz, § 2 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz und §§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 18a Abs. 1, Abs. 3, Satz 2, 18c bis 18g, 18i Landeshaushaltsordnung.

7 Jahresbericht 2025, S. 82; Jahresbericht 2026, S. 66; Stellungnahme 18/1848, S. 5 ff. und S. 12; Stellungnahme 18/1948, S. 9 f.; Stellungnahme 18/3031, S. 7.

8 Die Bundesregierung hat am 08.10.2026 die Herbstprojektion 2026 veröffentlicht. Demnach fällt die Wachstumserwartung des Bruttoinlandsprodukts (preisbereinigt) für 2027 gegenüber der Frühjahrsprojektion um 0,2 Prozentpunkte höher aus. Die Produktionslücke für 2027 beträgt anstatt rd. -60,7 Mrd. € nunmehr rd. -48,5 Mrd. € (https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspot-herbst-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=4; abgerufen am 19.10.2026).
Unter Beibehaltung der weiteren Berechnungsparameter (Drs. 18/21000, S. 33) ergibt sich für Nordrhein-Westfalen eine maximal zulässige konjunkturbedingte Kreditaufnahme von rd. 1,4 Mrd. €. Sie liegt damit um rd. 0,3 Mrd. € unter dem im Haushaltsplanentwurf 2027 vorgesehenen Betrag.

9 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und c) Haushaltsgesetzentwurf 2027; Haushaltsplanentwurf 2027, Kapitel 20 650 Titel 325 00; Vorlage 18/5397, S. 37. Eine Kreditaufnahme wegen einer Notlage ist nicht vorgesehen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) Haushaltsgesetzentwurf 2027).

10 Die zulässige konjunkturbedingte Kreditaufnahme beträgt rd. 1,7 Mrd. € und die zulässige strukturelle Kreditaufnahme rd. 3,3 Mrd. € (Drs. 18/21000, S. 33, 35).

Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil in den letzten drei Jahren – seit Ende der Notlagen[11] – schon in der Planung die konjunkturbedingten und ggf. strukturellen Kreditaufnahmen den Rahmen der insoweit jeweils zulässigen Kreditaufnahmen nicht immer ausgeschöpft hatten (2024: rd. 2,3 Mrd. €[12], 2025: rd. 2,1 Mrd. €[13], 2026: rd. 4,2 Mrd. €[14]). Die im Haushaltsplanentwurf 2027 vorgesehene Kreditaufnahme stellt vor diesem Hintergrund einen neuen (negativen) Höhepunkt dar.

Die beabsichtigte Kreditaufnahme (rd. 5,0 Mrd. €) liegt damit deutlich über der Steigerung der Ausgaben (rd. 3,2 Mrd. €). Schon 2026 konnten die Ausgaben nicht ohne Kredite finanziert werden. Diese Lücke besteht fort und muss auch 2027 durch die neuen Kredite geschlossen werden. Sie dienen damit nicht nur der Finanzierung von Mehrausgaben in 2027. Daher wird der Haushaltsausgleich nur erreicht, indem der zulässige Kreditrahmen vollständig ausgeschöpft wird.

Für den Vollzug des Haushalts 2027 erklärt das Ministerium der Finanzen (FM) in der Finanzplanung, dass konjunkturbedingte und strukturelle Kredite nur in dem Umfang aufgenommen werden sollen, wie sie tatsächlich auch benötigt werden.[15] Insoweit erwartet der LRH, dass etwaige im Haushaltsvollzug anfallende Haushaltsverbesserungen konsequent dazu eingesetzt werden, Kreditaufnahmen zu reduzieren.

2.2 Absehen von Tilgungen

Die aufgrund der vorhandenen Schulden zu leistenden Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen) erschweren den Haushaltsausgleich. Ein hoher oder stark ansteigender Schuldenstand ist deswegen grundsätzlich problematisch. Außerdem würden etwaige Zinserhöhungen zu ggf. erheblichen Mehrausgaben führen.[16] Daher sind Tilgungen zur Verringerung der Schulden grundsätzlich dringend erforderlich.

[11] Für die Jahre 2020 bis 2023 hatte der Landtag eine außergewöhnliche Notsituation und teilweise eine Naturkatastrophe festgestellt und Kreditermächtigungen für Notlagenkredite vorgesehen (Jahresbericht 2025, S. 35).

[12] Im Nachtragshaushaltsplan 2024 wurde eine vollständige Inanspruchnahme der konjunkturbedingten Kreditaufnahme von rd. 2,3 Mrd. € berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Nachtragshaushaltsgesetz 2024; Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz 2024 „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung [Konjunkturkomponente]"). Die Möglichkeit einer strukturellen Kreditaufnahme bestand für das Land für dieses Jahr noch nicht.

[13] Im Haushaltsplan 2025 war eine vollständige Inanspruchnahme der konjunkturbedingten Kreditaufnahme von rd. 2,1 Mrd. € vorgesehen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Haushaltsgesetz 2025; Anlage zum Haushaltsgesetz 2025 „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung [Konjunkturkomponente]"). Die durch die Grundgesetzänderung im Jahr 2025 möglich gewesene strukturelle Kreditaufnahme von rd. 3,2 Mrd. € unterblieb allerdings vollständig (Vorlage 18/4967, S. 4; Bekanntmachung der Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme gemäß dem StruKomLäG für die Jahre 2025 und 2026 vom 27.10.2025 durch das Bundesministerium der Finanzen (BAnz AT 11.11.2025 B1); Jahresbericht 2026, S. 92 f.).

[14] Im Haushaltsplan 2026 sind eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme von rd. 1,8 Mrd. € und eine strukturelle Kreditaufnahme von rd. 2,5 Mrd. € (zusammen rd. 4,2 Mrd. €) veranschlagt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und c) Haushaltsgesetz 2026). Zulässig gewesen wären eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme von bis zu rd. 2,1 Mrd. € und eine strukturelle Kreditaufnahme von bis zu rd. 3,2 Mrd. €: zusammen rd. 5,3 Mrd. € (Anlage zum Haushaltsgesetz 2026 „Berechnung der nach §§ 18 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit 18a bis 18i der Landeshaushaltsordnung (LHO) zulässigen Kreditaufnahmen und der erforderlichen Tilgungen 2026"). Somit wurden im Haushaltsplan 2026 beide Kreditaufnahmemöglichkeiten nicht vollständig ausgeschöpft.

[15] Vorlage 18/5405, S. 5 f. und 8.

[16] Jahresbericht 2026, S. 100 und S. 107. Siehe dazu Vorlage 18/4284, S. 8 (dort: Modellrechnungen).

Der LRH hat im Jahresbericht 2026 den Schuldendienst des Landes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben für Tilgung und Zinsdienst bis 2025, des Haushaltsplans 2026 und der vorherigen Finanzplanung näher betrachtet[17] und Folgendes festgestellt: Zu den verschiedenen Schuldenarten[18] sind nur in einem geringen Umfang Tilgungsregelungen vorgegeben – diese sind zudem unverbindlich. Bei den Notlagenkrediten für den NRW-Rettungsschirm und das Sondervermögen „Krisenbewältigung" ist die ursprüngliche Tilgungsplanung modifiziert worden; hiernach sind für 2026 und 2027 keine Tilgungen mehr vorgesehen. Diese sollen nach den aktuellen Planungen auch nicht nachgeholt werden. Der gesetzliche Vorbehalt, dass diese Kredite „konjunkturgerecht" zu tilgen sind, lässt weitere Tilgungsaussetzungen erwarten.[19]

An diesen kritischen Feststellungen hat sich durch den Haushaltsplanentwurf 2027 und die neue Finanzplanung nichts geändert. Für 2027 sind weiterhin keine Tilgungsausgaben für die Notlagenkredite veranschlagt.[20] Begründet wird die Aussetzung mit einer stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklung.[21] Für die Finanzplanungsjahre 2028 bis 2030 ist zwar eine Wiederaufnahme der jährlichen Tilgungen von 350 Mio. € der Kredite für den NRW-Rettungsschirm und 80 Mio. € der Kredite für das Sondervermögen „Krisenbewältigung" vorgesehen.[22] Eine zusätzliche Tilgung aufgrund des Aussetzens der Tilgungen in 2026 und 2027 ist danach nicht beabsichtigt. Schon nach den jetzigen Planungen ist aber der vorgesehene Tilgungszeitraum bis Ende 2048 für das Sondervermögen „Krisenbewältigung" nicht einzuhalten. Die beabsichtigten jährlichen Tilgungen müssten erhöht werden. Weitere Aussetzungen würden diese Beträge noch weiter erhöhen. Auch die jährliche Tilgung für den NRW-Rettungsschirm müsste erhöht werden, um den insoweit aktuell angestrebten Tilgungszeitraum einzuhalten.

Darüber hinaus sind im Haushaltsplanentwurf 2027 auch keine Tilgungsausgaben für die anderen Schuldenarten (bestehende Altschulden des Landes, die strukturelle Verschuldung und die übernommenen kommunalen Altschulden[23]) etatisiert. Mindestens für die inzwischen vollständig umgesetzte Übernahme der kommunalen Altschulden (rd. 8,9 Mrd. €)[24] ist das bemerkenswert, denn im Gesetzentwurf zur Schuldenübernahme war ein Tilgungssatz von 0,5 % angegeben.[25] Der LRH hätte daher zumindest eine Veranschlagung von

17 Jahresbericht 2026, S. 98 ff.

18 Zu den verschiedenen Schuldenarten siehe Jahresbericht 2026, S. 88 ff.

19 Jahresbericht 2026, S. 106 f.

20 Haushaltsplanentwurf 2027, Kapitel 20 650 Titel 595 00 und 595 10.

21 Vorlage 18/5397, S. 10 f. und S. 41.

22 Vorlage 18/5405, S. 43 f.

23 Im Haushaltsplanentwurf 2027 ist im Kapitel 20 650 zwar der Titel 595 50 mit der Zweckbestimmung „Tilgungsausgaben für Kreditmarktmittel zur Finanzierung der anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen" ausgebracht. Dieser enthält jedoch für 2027 keinen Ansatz. Durch Haushaltsvermerk wird lediglich eine Deckungsfähigkeit zum Zinsausgabentitel 575 50 mit einem Ansatz von 250 Mio. € geregelt. Das FM erklärt hierzu, dass erforderliche Ausgaben beim Tilgungstitel im Wege der Verstärkung aus dem Ansatz des Zinsausgabentitels geleistet werden. Es macht jedoch keine Angaben, ob und in welcher Höhe Tilgungsausgaben erforderlich werden (Vorlage 18/5397, S. 41). Daher kann von einer konkreten Tilgungsleistung im Haushaltsjahr 2027 nicht ausgegangen werden.

24 Vorlage 18/5448, S. 2.

25 Drs. 18/13835, S. 3.

Tilgungsausgaben von rd. 44 Mio. €[26] erwartet. Das FM erklärte zu den übernommenen Altschulden jedoch, dass diese in die Landesschuld übernommen worden seien und nicht gesondert geführt würden. Es werde nicht nachgehalten, ob und was wo getilgt werde. Sobald Überschüsse vorhanden seien, werde getilgt.[27] Vor dem Hintergrund, dass Verbesserungen im Haushalt zunächst zur Reduzierung der konjunkturbedingten und strukturellen Kreditaufnahme eingesetzt werden sollten, die im Haushaltsplanentwurf 2027 immerhin rd. 5,0 Mrd. € betragen, erscheint eine mögliche Rückführung der übernommenen kommunalen Schulden in absehbarer Zeit nicht realistisch. Der LRH ist der Ansicht, dass der Haushalt so zu konsolidieren ist, dass es künftig Möglichkeiten gibt, diese Schulden zu tilgen.

Darüber hinaus ist auch nicht vorgesehen, die bei der Ex-post-Betrachtung des Haushaltsjahres 2025 unterschrittene konjunkturbedingte Tilgungsverpflichtung von rd. 105 Mio. € in 2027 nachzuholen. Dafür hatte sich der LRH im Jahresbericht 2026 ausgesprochen.[28]

Der LRH stellt damit insgesamt fest: Weil im Haushaltsplanentwurf 2027 keine Tilgungsausgaben veranschlagt sind,[29] erfolgt auch in 2027 keine Reduzierung des Schuldenstands.[30] Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich dieser durch die geplante Kreditaufnahme bei ausbleibenden Tilgungen in 2027 weiter deutlich erhöhen wird.

Nach dem Haushaltsplanentwurf 2027 ist der Landeshaushalt durch die Zinsverpflichtungen so stark belastet, dass rein rechnerisch der allergrößte Teil der Mittel aus den neuen Krediten von rd. 5,0 Mrd. € für die Zinsausgaben von rd. 4,2 Mrd. € benötigt würde.[31] Zudem hängt das Risiko von Zinserhöhungen wie ein Damoklesschwert über allen künftigen Planungen.[32] Diese Risiken werden im kommenden Haushaltsjahr nicht angegangen, sondern künftigen Haushalten aufgebürdet.

Der LRH sieht vor diesem Hintergrund das Absehen von Tilgungen in 2027 mit Sorge.

[26] Rd. 8,9 Mrd. € übernommene Schulden x 0,5 % Tilgungssatz = rd. 44 Mio. €. Der LRH hat sich für die Rückführung der übernommenen Schulden innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausgesprochen (Jahresbericht 2026, S. 106). Vor diesem Hintergrund wäre auch ein höherer Tilgungsbetrag wünschenswert gewesen. Denn bei einem jährlichen Tilgungsbetrag von rd. 44 Mio. € würden die übernommenen kommunalen Schulden erst in rd. 200 Jahren vollständig getilgt sein.

[27] Ausschussprotokoll 18/1301, S. 63.

[28] Jahresbericht 2026, S. 105 f.

[29] Im Haushaltsplanentwurf 2027 sind zwar bei Kapitel 08 400 Titel 581 71 und Kapitel 20 650 Titel 581 72 Tilgungsausgaben für Schulden beim öffentlichen Bereich von rd. 57 Mio. € veranschlagt. Zu deren Finanzierung sollen jedoch Kredite über die konjunkturbedingte und strukturelle Kreditaufnahme von rd. 5,0 Mrd. € hinausgehend aufgenommen werden. Daher liegen die für 2027 veranschlagten Einnahmen bei dem allgemeinen Kreditaufnahmetitel (Kapitel 20 650 Titel 325 00) bei rd. 5,1 Mrd. € (siehe hierzu Vorlage 18/5397, S. 37). Bei den Tilgungen der Schulden im öffentlichen Bereich handelt es sich also lediglich um Umschuldungen. Zu diesen Umschuldungen siehe Jahresbericht 2026, S. 99, Fußnote 168.

[30] Jahresbericht 2026, S. 88 ff.

[31] Haushaltsplanentwurf 2027, Gruppierungsübersicht, Zinsausgaben der Obergruppen 56 und 57.

[32] Jahresbericht 2026, S. 100 und S. 107. Vorlage 18/5557, S. 9 f. Nach Angaben des FM vom 28.09.2026 sei bei der Aufstellung des Haushalts 2027 damit gerechnet worden, dass die durchschnittliche Verzinsung der im Jahr 2026 neu aufzunehmenden Kredite rd. 3,2 % beträgt. Aus den bis Mitte September 2026 durchgeführten Geschäften ergebe sich aufgrund des deutlichen Zinsanstiegs in den letzten Wochen eine durchschnittliche Verzinsung von rd. 3,4 % (Vorlage 18/5561, S. 14).

2.3 Sondereffekte als zusätzliche Einnahmen erforderlich

Selbst die vollständige Ausschöpfung der Kreditaufnahmemöglichkeiten und das Absehen von Tilgungen reichen nicht aus, die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplanentwurf 2027 auszugleichen. Der geplante Haushaltsausgleich wird erst durch folgende Sondereffekte erreicht:

2.3.1 Rückübertragung von nicht mehr benötigten Selbstbewirtschaftungsmitteln

Der LRH hat im letzten Jahr festgestellt, dass der Haushaltsplanentwurf 2026 die Bildung neuer Selbstbewirtschaftungsmittel (SBM) bis zu rd. 10,0 Mrd. € ermöglicht, davon rd. 5,1 Mrd. € im Zusammenhang mit dem Liquiditätsverbund mit den Hochschulen.[33] Im Haushaltsplanentwurf 2027 ist eine Bildung neuer SBM ebenfalls bis zu einer Höhe von rd. 10,0 Mrd. € zugelassen, darunter rd. 5,2 Mrd. € im Zusammenhang mit dem Liquiditätsverbund mit den Hochschulen. Der Umfang der möglichen SBM-Bildung ist damit nahezu unverändert.[34]

Im Haushaltsplanentwurf 2027 sind Einnahmen aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter SBM von rd. 1,4 Mrd. € etatisiert.[35] Gegenüber dem Vorjahresansatz von rd. 2,7 Mrd. € sind diese Einnahmen um rd. 1,2 Mrd. € zurückgegangen. Der LRH hat im Jahresbericht 2026 darauf hingewiesen, dass die Rückübertragung von SBM sowohl im abgelaufenen Haushalt 2025 als auch im Haushaltsplan 2026 den wertmäßig größten einnahmeseitigen Sondereffekt darstellt. Sie ist jedoch keine beständige Einnahmequelle. Denn wenn die rechtlich nicht gebundenen und somit für eine Rückübertragung verfügbaren Bestände an SBM aufgebraucht sind, stehen sie für den Haushaltsausgleich nicht mehr zur Verfügung.[36]

Das FM hat Ende Februar 2026[37] erklärt, dass zum Stand März 2026 keine frei verfügbaren SBM[38] mehr vorhanden seien. Aus den bis dahin in den Haushaltsplänen etatisierten SBM dürften danach im Haushaltsjahr 2027 kaum noch (freie) SBM für eine Rückübertragung in den Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Trotzdem sind im Haushaltsplanentwurf 2027 Einnahmen aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter SBM von rd. 1,4 Mrd. € etatisiert. Da Rückübertragungen von am 31.12.2024 nicht verbrauchten SBM nach § 15 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) erst 2029 erfolgen, könnten bisher etatisierte SBM in 2027

33 Stellungnahme 18/3031, S. 15 f

34 Der LRH hat die Haushaltsplanentwürfe 2026 (siehe hierzu Stellungnahme 18/3031, S. 15 f.) und 2027 nach SBM-Haushaltsvermerken durchgesehen. Hintergrund für dieses Vorgehen ist, dass gemäß Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 15 Landeshaushaltsordnung Mittel zur Selbstbewirtschaftung getrennt von anderen Ausgaben zu veranschlagen und die Ausgaben durch „Haushaltsvermerk" ausdrücklich als „zur Selbstbewirtschaftung bestimmt" zu bezeichnen sind.

35 Haushaltsplanentwurf 2027, Kapitel 20 020 Titel 119 20 (1.447.992.500 €).

36 Jahresbericht 2026, S. 60 f. Im Falle einer vollständigen Rückübertragung von SBM wäre gegebenenfalls eine Nachveranschlagung durchzuführen (siehe hierzu Angaben des FM in der Vorlage 18/4648; dort zum Haushaltsplanentwurf 2026).

37 Vorlage 18/4837, S. 1.

38 In der späteren Vorlage 18/5557, S. 15, erklärte das FM, dass die Fragestellung nach „freien" SBM irreführend sei, da SBM immer an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden seien. Insofern geht der LRH davon aus, dass das FM mit „frei verfügbaren" solche SBM meint, die nicht mehr für ihre Zwecke benötigt und in den Landeshaushalt rückübertragen werden können.

nur dann rückübertragen werden, wenn sie aus anderen Gründen nach März 2026 frei geworden sind bzw. werden.

Vor diesem Hintergrund liegt die Vermutung nahe, dass die in 2027 rückzuübertragenden SBM zumindest zu einem erheblichen Teil erst im Haushaltsplan 2026 etatisiert wurden. Der LRH weist insoweit darauf hin, dass Ausgaben nur dann zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden sollen, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LHO) und sie auch tatsächlich für ihre jeweiligen Ausgabezwecke benötigt werden (§ 6 LHO). SBM dienen nicht dazu, über Bedarf veranschlagt zu werden und als Deckungsmittel oder potenzielle Einsparmöglichkeiten für künftige Haushaltsjahre herzuhalten.

Ungeachtet dieser Problematik bleibt der LRH im Übrigen dabei, dass die Rückübertragung von SBM einen Sondereffekt darstellt. Eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung ist so nicht zu erreichen.

2.3.2 Entnahmen aus der Substanz des Pensionsfonds

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2026 wurde das Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen dahingehend geändert, dass dem Pensionsfonds über die schon zuvor geregelte Ertragsentnahme[39] hinaus zusätzliche Mittel aus seiner Substanz „nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes" maximal bis zur Erreichung des Bestands am 31.12.2022 von rd. 13,1 Mrd. €[40] entnommen werden dürfen. Diese Änderung trat am 01.01.2026 in Kraft.[41]

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, dass die zusätzliche Entnahme aus der Substanz „zur Abfederung strukturell steigender Versorgungsausgaben" vorgenommen werden kann.[42]

Von der Möglichkeit der Substanzentnahme wird im Haushaltsplanentwurf 2027 Gebrauch gemacht. Insgesamt sollen dem Pensionsfonds rd. 1,7 Mrd. € entnommen werden, davon rd. 1,1 Mrd. € aus der Substanz und 610 Mio. € aus den Erträgen.[43] Im Haushaltsplan 2026 waren dagegen nur Einnahmen aus den Erträgen des Sondervermögens von 570 Mio. €

[39] Mit dem Gesetz zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 05.12.2023 wurde das Pensionsfondsgesetz geändert. Seit dem Haushaltsjahr 2024 können dem Pensionsfonds gemäß § 5 Abs. 3 Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen Beträge entnommen werden, die auf die langfristig vom Sondervermögen erzielte Rendite begrenzt sind. Dabei darf der erreichte Stand des Pensionsfonds zum 31.12.2022 nicht unterschritten werden. Der LRH äußerte sich bereits zu dieser Betragsentnahme kritisch (siehe Stellungnahme 18/909, S. 6 ff.).

[40] Drs. 18/5467, S. 25. Vorlage 18/5465, Bericht über die Verwaltung und Anlage der Mittel des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2025, S. 6.

[41] Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2026 (GV. NRW. 2025 S. 1179).

[42] Drs. 18/15001, S. 31.

[43] Haushaltsplanentwurf 2027, Kapitel 20 900 Titel 359 00 (Ablieferung in Höhe von 1.730.000.000 €); nach den Erläuterungen zu diesem Titel enthält dieser Betrag eine Entnahme aus der Substanz in Höhe von 1.120.000.000 €. Siehe auch Vorlage 18/5397, S. 43. Vorlage 18/5557, S. 17 ff.

vorgesehen.[44] Somit würde im Haushaltsjahr 2027 das erste Mal eine Substanzentnahme erfolgen.

Nach § 3 Abs. 1 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen dient der Pensionsfonds ausschließlich der „Vorsorge für die Versorgungsausgaben". Diese Zweckbestimmung ist sehr allgemein gehalten. Das FM hat im Einführungsbericht zum Einzelplan 20 ausdrücklich bestätigt, dass zusätzliche Mittel aus der Substanz „zur Abfederung strukturell steigender Versorgungsausgaben" entnommen werden können.[45]

Demnach müsste für die Substanzentnahme von rd. 1,1 Mrd. € eine entsprechend hohe strukturelle Versorgungsausgabensteigerung vorliegen.

Eine solche Steigerung ist für den LRH jedoch aus dem Haushaltsplanentwurf 2027 nicht erkennbar.[46] Denn die Versorgungsausgaben steigen dort „nur" um rd. 38 Mio. €[47] gegenüber dem Haushaltsplan 2026. Selbst wenn die Steigerung der beiden Personalausgabenverstärkungstitel im Haushaltsplanentwurf 2027 von rd. 820 Mio. €[48] vollständig den Versorgungsausgaben und nicht den Bezügen des aktiven Personals zugerechnet worden ist, liegt die Substanzentnahme immer noch höher.[49]

Darüber hinaus wird in dem zuletzt (Ende 2024) vom FM vorgelegten sechsten Versorgungsbericht in einer bis 2060 reichenden Modellrechnung prognostiziert, dass die Versorgungsausgaben ohne Bezügeerhöhungen etc.[50] von 2026 nach 2027 nur bis zu 0,1 Mrd. € ansteigen.[51] Diese Steigerung rechtfertigt somit ebenfalls nicht die Substanzentnahme aus dem Pensionsfonds von 1,1 Mrd. €.

Unter Berücksichtigung all dessen drängt sich dem LRH der Eindruck auf, dass die Substanzentnahme zu einem erheblichen Teil lediglich zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts – also zur allgemeinen Haushaltsfinanzierung – erfolgen soll und gerade nicht zur

44 Haushaltsplan 2026, Kapitel 20 900 Titel 359 00. Drs. 18/16300, S. 279 des PDF-Dokuments.

45 Vorlage 18/5397, S. 43.

46 In den Erläuterungen zu dem Entnahmetitel (Kapitel 20 900 Titel 359 00) des Haushaltsplanentwurfs 2027 und in dem Einführungsbericht zum Einzelplan 20 (Vorlage 18/5397, S. 43) wird zur Substanzentnahme lediglich erklärt, dass die rd. 1,1 Mrd. € entnommen werden, ohne den Vermögensbestand zum 31.12.2022 anzutasten.

47 Obergruppe 43 nach dem Gruppierungsplan zum Haushaltsplanentwurf 2027. Siehe auch Vorlage 18/5561, S. 4 f. und Anlage 4.

48 Haushaltsplanentwurf 2027, Kapitel 20 020 Titel 461 10 (Verstärkungstitel für Versorgungsausgaben; Steigerung um 0 €) und 461 11 (Verstärkungstitel für Ausgaben für aktives Personal; Steigerung um rd. 820 Mio. €).

49 Angesichts der weiten Deckungsfähigkeiten des Verstärkungstitels für die Bezüge des aktiven Personals (Kapitel 20 020 Titel 461 11, Zweckbestimmung einschließlich Haushaltsvermerke 4 bis 7) ist nicht davon auszugehen, dass die Steigerung des Ansatzes dieses Titels zur Verstärkung von Versorgungsausgaben erfolgt ist. Insoweit dürften die der Verstärkungsansatzerhöhung zurechenbaren Versorgungsausgaben weit unter rd. 820 Mio. € liegen.

50 Die Modellrechnung berücksichtigt keine Nebenkosten wie Beihilfen, keine Bezügeerhöhungen nach dem 01.01.2023 und keine Änderungen der Gesamtstellenzahl. Der Wert der Modellrechnung auf dem Niveau des Jahres 2023 bestehe darin, über einen längeren Zeitraum von rd. 40 Jahren hinweg die tendenzielle Entwicklung der Versorgungsausgaben zu verdeutlichen, ohne eine Inflationsbereinigung zu berücksichtigen und eine nivellierende Prognose der Einnahmenseite gegenüberstellen zu müssen (Vorlage 18/3512, S. 48 f.).

51 Vorlage 18/3512, S. 53.

Abfederung strukturell steigender Versorgungsausgaben.[52] Dies stünde im Widerspruch zu der Gesetzesbegründung und der Aussage des FM selbst.

Ungeachtet dessen stellt die Substanzentnahme einen einnahmeseitigen Sondereffekt dar. Sie ist nur bis zum gesetzlich festgeschriebenen Vermögensbestand vom 31.12.2022 von rd. 13,1 Mrd. €[53] möglich.

Das Gesamtvermögen des Pensionsfonds, einschließlich der erzielten Erträge, betrug Ende 2025 nach Angaben des FM rd. 16,5 Mrd. €.[54] Im Haushaltsplan 2026 ist eine Entnahme von 570 Mio. € (Ertragsentnahme) veranschlagt.[55] Würde die im Haushaltsplanentwurf 2027 etatisierte Entnahme von rd. 1,7 Mrd. € realisiert, würde sich der Bestand des Pensionsfonds auf rd. 14,2 Mrd. €[56] verringern, eine gleichbleibende Wertentwicklung im Übrigen unterstellt. Dieser Betrag läge damit nur noch um rd. 1,1 Mrd. € über dem gesetzlich festgelegten Vermögensmindestbestand von rd. 13,1 Mrd. €. Eine Wiederholung dieses Sondereffekts in künftigen Haushaltsjahren ist nach der gegenwärtigen Gesetzeslage daher nur begrenzt möglich. Der Sondereffekt der Substanzentnahme aus dem Pensionsfonds ist endlich.

2.3.3 Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage

Im Haushaltsplanentwurf 2027 sind Einnahmen aus Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage von 81 Mio. € veranschlagt.[57] Nach Angaben des FM wies diese Rücklage zum 31.12.2025 einen Bestand von rd. 94 Mio. € auf.[58] Die Rücklage wird mit den geplanten Entnahmen demzufolge weitgehend geleert.[59]

Bei der allgemeinen Rücklage handelt es sich um sog. „freie“ Mittel, für die keine vorgesehene Zweckbindung besteht.[60]

52 In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.09.2026 erklärte das FM, dass bei einer besseren Finanzlage wie in früheren Jahren auch auf Entnahmen verzichtet werden könnte (Ausschussprotokoll 18/1324, S. 25).

53 Drs. 18/5467, S. 25. Vorlage 18/5465, Bericht über die Verwaltung und Anlage der Mittel des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2025, S. 6.

54 Vorlage 18/5465, Bericht über die Verwaltung und Anlage der Mittel des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2025, S. 8.

55 Haushaltsplan 2026, Kapitel 20 900 Titel 359 00. Drs. 18/16300, S. 279 des PDF-Dokuments.

56 16.465.600.000 € abzüglich 570.000.000 € abzüglich 1.730.000.000 € = 14.165.600.000 €.

57 Haushaltsplanentwurf 2027, Kapitel 20 020 Titel 359 00.

58 Vorlage 18/5397, S. 11. Vorlage 18/5557, S. 16 f.

59 Eine Befüllung der allgemeinen Rücklage im laufenden Haushaltsjahr ist angesichts der für 2026 geplanten Kreditaufnahme und der nicht etatisierten Ausgaben für Zuweisungen an die allgemeine Rücklage auch aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bildung einer allgemeinen Rücklage in einem kreditfinanzierten Haushalt (Urteil vom 02.09.2003 (VerfGH 6/02), 4. Leitsatz und S. 17 ff., fortgeführt mit Urteil vom 15.03.2011 (VerfGH 20/10), 4. Leitsatz und S. 33 sowie S. 45 ff.) nicht zu erwarten (siehe dazu auch Urteil vom 16.09.2025 (VerfGH 32/33), 1. Leitsatz und S. 25). Zur Entwicklung des Bestands der allgemeinen Rücklage ab 2019 siehe Jahresbericht 2026, S. 48, und Vorlage 18/5557, S. 16 f.

60 Stellungnahme 18/144, S. 7.

Der LRH hat in der Vergangenheit mehrfach empfohlen, die Mittel der allgemeinen Rücklage kreditreduzierend einzusetzen.[61] Die nunmehr geplanten Mittelentnahmen von 81 Mio. € sind jedoch zumindest bei einer Gesamtbetrachtung nicht für eine Kreditreduzierung vorgesehen, da trotz der geplanten Entnahmen die rechtlich zulässigen Kreditaufnahmemöglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden und keine Schuldentilgung veranschlagt ist (siehe hierzu vorstehende Ausführungen in den Abschnitten 2.1 und 2.2).

Darüber hinaus sieht der LRH in den Entnahmen einen endlichen Sondereffekt. Dieser endet spätestens dann, wenn keine Mittel mehr in der allgemeinen Rücklage vorhanden sind.

2.3.4 Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Diese Abführungspflicht ist in Form eines Darlehens des Landes an die NRW.BANK ausgestaltet worden. Zum 31.12.2025 wurde dieses Darlehen nach den Angaben der NRW.BANK mit 544 Mio. € ausgewiesen.[62]

Im Haushaltsplanentwurf 2027 wird der Ansatz der entsprechenden Einnahmen von der NRW.BANK gegenüber dem Ansatz von 0 € im Jahr 2026 auf 544 Mio. € erhöht.[63] Der Ansatz der betreffenden Ausgaben an den Bund zur Leistung des Schuldendienstes für Darlehen der sozialen Wohnungsbauförderung wird dagegen von 60 Mio. € im Jahr 2026 auf 55 Mio. € reduziert.[64]

In den Erläuterungen zum Einnahmetitel heißt es im Haushaltsplanentwurf 2027, dass in 2027 die Mittel vollständig an den Landeshaushalt abgeführt würden. Im Einführungsbericht zum Einzelplan 20 ist der Anstieg beim Einnahmetitel als „Sondereffekt“ bezeichnet.

61 Stellungnahme 18/13, S. 4; Stellungnahme 17/4337, S. 10 f.; Stellungnahme 17/3148, S. 5 f. Als Alternative zu einer Kreditreduzierung käme nach Ansicht des LRH auch eine Verwendung der Mittel für konkret benannte Zwecke in Betracht (Stellungnahme 18/13, S. 4). Jedoch ist dem Haushaltsplanentwurf 2027 eine konkrete Zweckverwendung für die aus der allgemeinen Rücklage entnommenen Mittel nicht zu entnehmen. Das FM erklärt zur beabsichtigen Rücklagenentnahme, dass es sich bei den Mitteln vollumfänglich um sog. allgemeine Deckungsmittel handelt (Vorlage 18/5397, S. 11.). Daher ist von keiner konkreten Zweckverwendung auszugehen.

62 Im Finanzbericht 2025 der NRW.BANK heißt es hierzu auf S. 100, dass das Land gegenüber dem Bund Tilgungsleistungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Darlehen des Bundes zur Wohnraumförderung zu leisten habe. Es habe der NRW.BANK gesetzlich auferlegt, die dafür erforderlichen Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Diese Abführungspflicht sei in Form eines bis 2044 laufenden unverzinslichen Nachrangdarlehens des Landes Nordrhein-Westfalen an die NRW.BANK in Höhe von rd. 2.414 Mio. € ausgestaltet worden, das bis zum Geschäftsjahr 2023 nach einem festgelegten Tilgungsplan und seither in Höhe der tatsächlichen Darlehensrückflüsse getilgt worden sei. Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 habe das Land mit der NRW.BANK eine Umstellung der Fristigkeit der gesamten Restschuld auf vor Ablauf von zwei Jahren fällig vertraglich vereinbart. Nach der damit einhergehenden barwertigen Ermittlung der Restschuld und den bisher insgesamt erfolgten Tilgungen werde das Nachrangdarlehen zum 31.12.2025 mit 544 Mio. € ausgewiesen. Ein Abruf der Mittel sei nicht vor 2027 vorgesehen.

63 Haushaltsplan 2026 und Haushaltsplanentwurf 2027, Kapitel 20 610 Titel 181 00.

64 Haushaltsplan 2026 und Haushaltsplanentwurf 2027, Kapitel 08 400 Titel 581 71. Im Haushaltsplan 2025 waren die Einnahmen bei Kapitel 20 610 Titel 181 00 und die Ausgaben bei Kapitel 08 400 Titel 581 71 jeweils in Höhe von 75 Mio. € veranschlagt.

Der Bemessung des Ansatzes im Kapitel 20 610 liege eine vollständige Vereinnahmung des Restbetrags zugrunde.[65]

Nach den Erläuterungen zum Ausgabetitel für die Zahlungen an den Bund beträgt das Restkapital – also die verbleibenden Schulden gegenüber dem Bund – zum 01.01.2027 noch rd. 649 Mio. €. Diese Schulden werden zukünftig ohne entsprechende Einnahmen von der NRW.BANK zu tilgen sein und die Ausgabenbelastung des Landes damit erhöhen.

Durch diese Verfahrensweise wird ein Sondereffekt von 489 Mio. € generiert.[66] In dieser Höhe werden Einnahmen etatisiert, die zur Finanzierung der zu leistenden Ausgaben noch gar nicht erforderlich sind. In den Haushaltsplänen 2025 und 2026 lag kein solcher Effekt vor.

2.3.5 Zusammenfassende Bewertung

Bei sämtlichen zuvor dargestellten Sondereffekten handelt es sich nicht um Einnahmen, deren Erwirtschaftung sich auf das Haushaltsjahr 2027 bezieht, wie z. B. Einnahmen aus Gebühren oder Steuern. Vielmehr wird auf bereits vorhandene Vermögenspositionen zurückgegriffen. Diese stehen nicht dauerhaft zur Verfügung, sondern sind endlich. Entsprechend wirkt der Haushaltsausgleich insoweit substanzverzehrend. In der Gesamtschau handelt es sich damit um Einnahmeeffekte, die nicht dazu geeignet sind, zu einem nachhaltigen Haushaltsausgleich beizutragen.

Dass der Haushaltsausgleich nur durch die beschriebenen Sondereffekte von insgesamt rd. 3,1 Mrd. €[67] ermöglicht wird, macht zudem deutlich, dass das faktische Haushaltsdefizit die geplanten Kreditaufnahmen von rd. 5,0 Mrd. €[68] deutlich übersteigt. Tatsächlich beläuft sich dieses Defizit mithin auf rd. 8,1 Mrd. €.

Auch hier gilt, dass die für 2027 geplanten Mehrausgaben von rd. 3,2 Mrd. € dieses Defizit, wie oben bereits dargestellt, nur zu einem kleineren Teil begründen. Hauptursache ist der weiterhin zu hohe und nicht durch dauerhafte Einnahmen gegenfinanzierte Stand der Gesamtausgaben.

65 Vorlage 18/5397, S. 30 und 32.

66 544 Mio. € abzüglich 55 Mio. € = 489 Mio. €.

67 1.447.992.500 € Rückübertragung SBM zuzüglich 1.120.000.000 € Substanzentnahme Pensionsfonds zuzüglich 81.000.000 € Entnahme allgemeine Rücklage zuzüglich 489.000.000 € überhöhte Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen von der NRW.BANK = 3.137.992.500 €.

68 3.311.200.000 € strukturelle Kreditaufnahme zuzüglich 1.689.100.000 € konjunkturbedingte Kreditaufnahme = 5.000.300.000 €.

2.4 Zu geringe Einsparungen auf der Ausgabenseite

Anstatt die zulässigen Kreditaufnahmemöglichkeiten von rd. 5,0 Mrd. € vollständig auszuschöpfen und darüber hinaus noch auf endliche und zum Teil substanzmindernde Sondereffekte zurückzugreifen, sind aus Sicht des LRH Einsparungen auf der Ausgabenseite unerlässlich.

In der Begründung des Haushaltsgesetzentwurfs 2027 wird darauf verwiesen, dass in allen Ressorts Einsparungen im Umfang von insgesamt rd. 1,5 Mrd. € vorgesehen seien.[69] Das FM führt aus, dass es sich um Einsparungen gegenüber der „fortgeschriebenen" Finanzplanung handele.[70] Von den rd. 1,5 Mrd. € entfallen nach Angaben des FM rd. 950 Mio. € auf eine Einsparvorgabe zur Rückübertragung von SBM.[71]

Das FM hat in seiner Pressemitteilung vom 16.09.2026[72] zudem auf die Fortsetzung des 10%igen Stellenabbaus über fünf Jahre im Bereich der Ministerialverwaltungen hingewiesen, der im Endausbau zu einer Reduktion um knapp 550 Stellen führe.

Bei der Rückübertragung der SBM handelt es sich nach Ansicht des LRH nicht um eine Einsparung auf der Ausgabenseite im Landeshaushalt.[73]

Bei der „fortgeschriebenen" Finanzplanung handelt es sich überdies um ein regierungsinternes Zahlenwerk, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist (Vorlage 18/4649). Die Aussagen des FM zu den vorgenommenen Einsparungen sind daher nicht transparent und nachvollziehbar.

Der LRH hat den Haushaltsplanentwurf 2027 auf mögliche Ausgabenreduzierungen hin analysiert, die auf Konsolidierungsbeiträge hindeuten. Er hat dabei Ausgabenansatzreduzierungen von insgesamt rd. 219 Mio. € ermittelt, bei denen die Erläuterungen auf einen Konsolidierungsbeitrag hinweisen.[74]

Die im Haushaltsplanentwurf 2027 insoweit nachvollziehbaren titelscharfen Ausgabenreduzierungen stellen aber keine nachhaltige Haushaltskonsolidierung dar. Sie tragen nur minimal dazu bei, die Steigerung um rd. 3,2 Mrd. € bei den geplanten Gesamtausgaben und

69 Drs. 18/21000, S. 35.

70 Vorlage 18/5561, S. 11 und Anlagen 7 und 8.

71 Vorlage 18/5557, S. 14 f. und Anlagen 7 und 8.

72 Pressemitteilung des FM vom 16.09.2026 zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2027 in den Landtag, https://www.land.nrw/pressemitteilung/haushalt-2027-im-landtag-eingebracht-1155-milliarden-euro-fuer-bildung-sicherheit, abgerufen am 19.10.2026.

73 So schon Stellungnahme 18/3031, S. 14.

74 Allerdings gibt es auch keine gesetzliche Verpflichtung, in den Erläuterungen auf einen Konsolidierungsbeitrag hinzuweisen. Siehe in dem Zusammenhang auch Vorlage 18/5637. Das FM erklärte dort zu seiner Auflistung von im Haushaltsplanentwurf 2027 im Vergleich zum Vorjahr verminderten Haushaltsansätzen, dass der Entwicklung der Ansätze 2027 im Vergleich zum Haushaltsplan 2026 neben Einsparungen auch weitere ansatzreduzierende oder ansatzerhöhende Sachverhalte zugrunde liegen können. Daher sei aus der Auflistung kein Rückschluss auf titelscharfe Einsparungen möglich.

damit das Problem des Haushaltsausgleichs im Haushaltsplanentwurf 2027 nicht noch größer ausfallen zu lassen.[75]

Gleiches gilt hinsichtlich der Auswirkungen einer Fortsetzung des 10%igen Stellenabbaus über fünf Jahre im Bereich der Ministerialverwaltung. Nach Angaben des FM entfallen von den insgesamt 550 einzusparenden Personalstellen nur 87 auf das Jahr 2027.[76] Trotz dieser Maßnahme zum Stellenabbau soll mit dem Haushaltsplanentwurf 2027 das Stellensoll nicht reduziert, sondern stattdessen um 2.958 Personalstellen erhöht werden: von 333.821 auf 336.779 Personalstellen.[77] Demgegenüber standen dem Land 2011 für die Aufgabenbearbeitung 286.547 Personalstellen zur Verfügung – und damit 50.232 weniger.[78]

Aus Sicht des LRH ist es für eine Sicherstellung von Gestaltungsmöglichkeiten im Haushalt von entscheidender Bedeutung, das Ausgabenniveau grundsätzlich und strukturell herabzusetzen. Nur so kann erreicht werden, dass die gesamten Ausgaben durch dauerhaft verlässliche Einnahmen gedeckt werden. Nicht zuletzt im Interesse künftiger Generationen müssen finanzpolitische Handlungsspielräume wiedergewonnen werden.[79] Ein resilienter und an Nachhaltigkeit orientierter Landeshaushalt ist erforderlich, um nicht allein von finanzpolitischen Zwängen diktierte Entscheidungen treffen zu müssen.[80]

2.5 Ausblick: Weiterhin massiver Konsolidierungsbedarf

Der Haushaltsplanentwurf 2027 sieht GME von rd. 231 Mio. € vor. In der Finanzplanung 2026 bis 2030 sind demgegenüber ab dem Jahr 2028 deutlich höhere GME eingeplant. Sie betragen für 2028 rd. 12,8 Mrd. €, für 2029 rd. 11,7 Mrd. € und für 2030 rd. 11,1 Mrd. €.[81] Im Vergleich zu der vorangegangenen Finanzplanung 2025 bis 2029 haben sich die geplanten GME nahezu verdoppelt.[82]

GME sind ein Haushaltsansatz auf der Einnahmenseite, der unterstellt, dass über die in den einzelnen Einnahmentiteln geplanten Einnahmen hinaus noch weitere Einnahmen erzielt werden. Ob und ggf. in welcher Höhe diese Mehreinnahmen erzielt werden, ist zum Zeitpunkt der Planung unklar.[83]

75 Das gilt auch im Hinblick auf die ausgebrachten Globalen Minderausgaben (Gruppen 462, 549 und 972 des Gruppierungsplans). Im Haushaltsplanentwurf 2027 betragen diese mit einem negativen Betrag veranschlagten Ausgaben insgesamt rd. 2.261 Mio. € (Vorlage 18/5561, S. 9 und Anlage 5) und machen rd. 2,0 % des Haushaltsvolumens von rd. 115,5 Mrd. € aus. Nach herrschender Auffassung in der haushaltsrechtlichen Literatur verletzt die Veranschlagung Globaler Minderausgaben nur dann nicht den Grundsatz der Haushaltswahrheit, wenn 2 % des Haushaltsvolumens nicht überschritten werden (Information 17/196, Rechtsgutachten zur Bildung von Rücklagen im Haushalt, S. 44, m. w. N.). Als Einsparmaßnahme wirken sich Globale Minderausgaben nur sehr begrenzt aus. Zum einen unterliegen sie der vorgenannten Höhenbegrenzung, die nahezu ausgereizt wird. Zum anderen zeigen sie gerade nicht auf, welche Haushaltsstellen genau – und dauerhaft – einer Nachrangigkeit unterliegen sollten.

76 Vorlage 18/5557, S. 4 ff.; Vorlage 18/4959, S. 1 f.

77 Haushaltsplanentwurf 2027, letzte Seite der Anlage 7.2 „Kapitelweise Aufteilung des Personalsolls 2027" (S. 112).

78 Jahresbericht 2026, S. 76. Haushaltsplan 2011, letzte Seite der Anlage „Kapitelweise Aufteilung des Personalsolls 2011" (S. 124).

79 Jahresbericht 2026, S. 71.

80 Jahresbericht 2026, S. 111 f.

81 Vorlage 18/5405, S. 78 des PDF-Dokuments i. V. m. Vorlage 18/5561, S. 9 und Anlage 6.

82 Zu den geplanten GME in den Jahren der vorherigen Finanzplanungen siehe Jahresbericht 2026, S. 64.

83 Stellungnahme 18/3031, S. 17; Jahresbericht 2025, S. 44 f.; Jahresbericht 2026, S. 59.

Die GME nehmen in den letzten Jahren bei der Finanzplanung einen immer größeren und mit Blick auf den tatsächlichen Ansatz im Haushaltsplan überzogeneren Anteil am Haushaltsvolumen ein.[84] Die Einplanung immer höherer GME in der mittelfristigen Finanzplanung zeigt potentielle Deckungslücken, die dann im Zuge der Haushaltsaufstellung für das jeweilige Jahr ausgeglichen werden müssen.[85]

In der Finanzplanung 2026 bis 2030 verschärft sich diese Problematik aufgrund der hohen GME ab 2028 weiter: Schon für die im Finanzplanungsjahr 2028 geplanten GME von rd. 12,8 Mrd. € erschließt sich aus der Finanzplanung nicht, wie eine solch hohe Deckungslücke geschlossen werden soll. Selbst wenn auf die Tilgung der Notlagenkredite von 430 Mio. € erneut verzichtet[86] und die zulässige Kreditaufnahme für 2027 von insgesamt rd. 5,0 Mrd. € ebenso hoch für 2028[87] ausfallen würde, verbliebe immer noch eine Deckungslücke von rd. 7,3 Mrd. €[88].

Wie bereits in Abschnitt 2.3 ausgeführt, reichen die noch verfügbaren Mittel in der allgemeinen Rücklage und dem Pensionsfonds bei Weitem nicht aus, um eine solche Lücke zu schließen. Mit einer nennenswerten Rückübertragung von SBM kann 2028 mangels frei verfügbarer SBM ebenfalls nicht gerechnet werden. Weitere Einnahmen des Landes von der NRW.BANK aus dem Darlehen wird es nicht geben, da dieses aller Voraussicht nach 2027 vollständig getilgt sein wird.

Somit kommen auf das Land ab 2028 erhebliche Konsolidierungserfordernisse von mehreren Mrd. € zu. Vor diesem Hintergrund appelliert der LRH nochmals eindringlich, die notwendige Haushaltskonsolidierung voranzutreiben und keinesfalls weiter aufzuschieben. Wie gezeigt erscheinen die Möglichkeiten hierzu auf der Einnahmenseite erschöpft. Daher dürfte es alternativlos sein, sich hierzu auf die Ausgabenseite zu konzentrieren.

2.6 Zwischenfazit und Handlungserfordernisse

Aus Sicht des LRH spitzt sich die Finanzlage des Landes immer weiter zu:

Die Gesamtausgaben steigen ungebremst. Zudem zeichnen sich weitere Ausgabensteigerungen ab. Diese ergeben sich z. B. aus den zusätzlich erforderlichen Mitteln zur fristgerechten Tilgung der Kredite für den NRW-Rettungsschirm und für das Sondervermögen Krisenbewältigung (siehe Abschnitt 2.2). Aber auch im Bereich der Besoldung und Versor-

[84] Jahresbericht 2026, S. 64.

[85] Jahresbericht 2026, S. 65. Siehe hierzu auch Erklärungen des FM in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.09.2026 (Ausschussprotokoll 18/1324, S. 23 f.).

[86] Vorlage 18/5405, S. 2. Zur Tilgung: Für die Jahre ab 2028 ist eine Wiederaufnahme der jährlichen Tilgungen von 350 Mio. € der Kredite für den NRW-Rettungsschirm und 80 Mio. € der Kredite für das Sondervermögen „Krisenbewältigung" vorgesehen (Vorlage 18/5405, S. 43 f.).

[87] Nach Angaben des FM berücksichtige die Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2028 keine Schuldenaufnahmen im Zusammenhang mit der konjunkturbedingten und strukturellen Verschuldung, da die für die Bemessung dieser Komponenten erforderlichen Parameter noch unbekannt sind (Vorlage 18/5561, S. 5).

[88] Rd. 12,8 Mrd. € GME abzgl. 430 Mio. € Tilgung der Notlagenkredite abzgl. rd. 5,0 Mrd. € mögliche zulässige Kreditaufnahme = rd. 7,3 Mrd. €.

gung sind zusätzliche Ausgaben zu erwarten. Neben künftigen Tarif- und Besoldungserhöhungen folgen z. B. aus der zum 01.01.2027 beabsichtigten Reform der Beamtenbesoldung nach den Angaben der Landesregierung 2028 weitere Belastungen von rd. 230 Mio. €.[89]

Die zur Finanzierung der Ausgaben benötigten Steuereinnahmen reichen demgegenüber offensichtlich immer weniger aus. Schon 2026 konnten die Ausgaben nicht ohne Kredite finanziert werden. Das Land konnte die Deckung im Haushaltsausgleich nur mit außerordentlichen Einnahmen, wie aus Kreditaufnahmen oder aus Sondereffekten, herstellen.[90]

Auch im Haushaltsplanentwurf 2027 ist dies so vorgesehen. Tatsächlich besteht ein faktisches Haushaltsdefizit von rd. 8,1 Mrd. €, das nicht durch Steuereinahmen und andere dauerhaft verlässliche Einnahmen gegenfinanziert ist. Insbesondere die vollständige Ausschöpfung der zulässigen Kreditrahmen und die ausbleibenden Kredittilgungen machen deutlich, dass der Haushalt 2027 faktisch unterfinanziert ist (siehe Abschnitte 2.1, 2.2 und 2.3). Auch die fortbestehende Lücke aus 2026 muss folglich durch die neuen Kredite geschlossen werden. Steigen die Steuereinnahmen in der Zukunft weniger stark als erwartet, würde sich die ohnehin große faktische Deckungslücke weiter vergrößern.

Aber selbst wenn die Steuereinnahmen wegen einer stärkeren wirtschaftlichen Entwicklung in Zukunft wieder stärker ansteigen sollten, stünden diese Mehreinnahmen nicht vollumfänglich zur Finanzierung von Ausgaben zur Verfügung. Denn in diesem Fall müssten die konjunkturbedingte und – insbesondere nach dem Aussetzen der Tilgungen in 2026 und 2027 (siehe Abschnitt 2.2) – auch die notlagenbedingte Verschuldung reduziert werden.

Die Möglichkeit eines Rückgriffs auf Sondereffekte besteht in der Zukunft nur noch in einem deutlich verringerten Ausmaß: Die Bestände an SBM haben sich erheblich reduziert[91] und freie SBM dürften immer weniger zur Verfügung stehen. Auch künftige Rückführungen auf der Grundlage von § 15 Abs. 3 LHO stellen, wie oben ausgeführt, keine dauerhafte Einnahmeposition dar, da sie dazu führen müssten, schon die entsprechenden Ansätze zu reduzieren. Die Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK fallen weg. Der Bestand des Pensionsfonds liegt nach der beabsichtigten Entnahme nur noch rd. 1,1 Mrd. € über dem gesetzlich festgelegten Vermögensmindestbestand von rd. 13,1 Mrd. €. Im Falle von weiteren Substanzentnahmen dürfte der Mindestbestand des Pensionsfonds bald erreicht sein. Der Bestand der allgemeinen Rücklage ist nahezu aufgebraucht (siehe Abschnitt 2.3).

Die Kreditaufnahmen sowie die Schuldübernahme von den Kommunen führen zu einem deutlich ansteigenden Schuldenstand.[92] Mit den für 2027 geplanten Kreditaufnahmen würde nach dem schon für 2026 geplanten Rekordschuldenstand von rd. 173,8 Mrd. € eine

[89] Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur strukturellen Neuausrichtung des Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsrechtsneuausrichtungsgesetz) (Drs. 18/21744), Abschnitt D: rd. 16,55 Mio. € (weitere Erhöhung des Familienzuschlags) zuzüglich rd. 203,18 Mio. € (Ausgleichszulage) zuzüglich rd. 10,03 Mio. € (Maßnahmen in Bezug auf die Lehrkräftebesoldung).

[90] Siehe hierzu auch Jahresbericht 2026, S. 58 ff.

[91] Siehe hierzu auch Jahresbericht 2026, S. 61.

[92] Jahresbericht 2026, S. 89, siehe auch Abschnitt 2.1.

neue Höchstmarke erreicht (rd. 178,8 Mrd. €). Dies hat zukünftig höhere Ausgaben für den Schuldendienst zur Folge. Bei den Zinsausgaben besteht zudem das Risiko von Zinserhöhungen, die zu erheblichen Mehrausgaben führen können (siehe Abschnitt 2.2). Der Aufschub von Tilgungen verlagert die betreffenden Tilgungsausgaben in die Zukunft und führt zudem dazu, dass die Zinsausgaben in der Zwischenzeit nicht geringer werden.

Besonders düster erscheint die Lage aber bei einem ergänzenden Blick auf die Planung der Landesregierung für die Jahre ab 2028. In der Finanzplanung 2026 bis 2030 sind hohe GME im zweistelligen Milliardenbereich geplant. Hierbei handelt es sich um potentielle Deckungslücken, die im Zuge der Haushaltsaufstellung für das jeweilige Jahr erst noch ausgeglichen werden müssen. Nach dem derzeitigen Sachstand bezweifelt der LRH, dass die danach für 2028 bestehende Deckungslücke allein durch die strukturell und konjunkturbedingt zulässigen Kreditaufnahmen sowie einem Rückgriff auf die bisherigen Sondereffekte geschlossen werden kann (siehe Abschnitt 2.5).

Die bislang erkennbaren Einsparbemühungen haben ein deutlich zu geringes Ausmaß (siehe Abschnitt 2.4). Eine umfassende Aufgaben- und Ausgabenkritik steht weiterhin aus.

Was ist jetzt zu tun?

Der LRH sieht vor diesem Hintergrund dringenden Handlungsbedarf und richtet einen eindringlichen Appell sowohl an die Landesregierung als auch an den Landtag, die erforderliche Haushaltskonsolidierung endlich anzugehen und nicht weiter aufzuschieben.

Der LRH empfiehlt bereits seit Jahren[93]:

1. Die Durchführung eines Aufgabenscreenings, danach
2. die Durchführung einer Aufgaben- und Ausgabenkritik mit der Festlegung von Nachrangigkeiten und darauf aufbauend
3. die Erstellung eines Konsolidierungsplans, in dem konkret die Landesaufgaben benannt sind, die zukünftig ganz entfallen oder nur noch in eingeschränktem Umfang wahrgenommen werden sollen.

Ein solcher Konsolidierungsplan stellt die Transparenz der entsprechenden Entscheidungen sicher, gliedert ihre Umsetzung zeitlich und sichert sie dauerhaft ab. Dabei sollte auch der Haushaltsgesetzgeber entsprechende Informationen erhalten.[94]

Ein institutionalisiertes Aufgabenscreening schafft zugleich die Grundlage, absehbaren Mehrbelastungen des Haushalts – sei es durch Mindereinnahmen oder unvermeidbare Ausgabensteigerungen – auch auf der Ausgabenseite zu begegnen.[95]

93 Jahresbericht 2026, S. 112 f.; Jahresbericht 2025, S. 63 ff., S. 84; Jahresbericht 2024, S. 74.
94 Jahresbericht 2025, S. 84.
95 Jahresbericht 2026, S. 112 f.; Jahresbericht 2025, S. 63 ff; Jahresbericht 2024, S. 74.

Eine substantielle Umsetzung seiner vorgenannten Empfehlungen kann der LRH bedauerlicherweise bislang nicht erkennen.[96]

Daneben muss jetzt eine Umkehr im Bereich der Schuldenpolitik erfolgen. Der Schuldendienst für den aktuellen Schuldenstand belastet den Landeshaushalt schon jetzt erheblich. Die Spirale ständig steigender Schulden und entsprechend steigender Ausgaben für den Schuldendienst gilt es zu durchbrechen. Der LRH hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass Kredite auf der Grundlage der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit nicht aufgenommen werden sollten, bevor nicht die o. g. Schritte hin zu einer Haushaltskonsolidierung durchgeführt worden sind.[97] Schließlich sollte ein Gesamtschuldenplan erstellt werden, der die jeweiligen Schuldenstände und deren Entwicklung transparent darstellt. In diesen Plan sind die für die Notlagenverschuldungen aufzustellenden verbindlichen Tilgungspläne zu integrieren. Der Gesamtschuldenplan sollte zum einen die Gefahren künftiger Zinsbelastungen, insbesondere bei Erhöhungen des Zinsniveaus, aufzeigen. Er sollte zum anderen den notwendigen Fahrplan für einen dauerhaften Abbau des Gesamtschuldenstands beinhalten.[98]

Grundsätzlich muss es zunächst das Ziel sein, durch eine dauerhafte Absenkung der Ausgaben die strukturelle Kreditaufnahme so weit wie möglich zu reduzieren. Dies gilt u. a. auch deshalb, weil die strukturelle Verschuldung – ohne Tilgungspflicht – im Ergebnis eine Dauerverschuldung ist.

Zudem muss schon angesichts der Zinslasten – zumindest perspektivisch – eine Tilgung sowohl der Altschulden des Landes als auch der strukturellen Verschuldung und der übernommenen kommunalen Altschulden im Blick behalten werden. Als mittelfristiges Ziel sollte auf die Tilgung der Notlagenverschuldung hingearbeitet werden, um der insoweit bestehenden grundsätzlichen Tilgungspflicht Rechnung zu tragen.

Eine dauerhafte Ausgabenabsenkung ist zudem geboten, um die in der Finanzplanung 2026 bis 2030 ab dem Jahr 2028 bestehenden Deckungslücken zu verringern.

3 Zu geringe Investitionsquote

Der LRH hat wiederholt gefordert, dass die dem Land und seinen Kommunen aus dem Sondervermögen des Bundes „Infrastruktur und Klimaneutralität“ zustehenden rd. 21,1 Mrd. € nur für zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt werden.[99] Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Mittel aus dem Sondervermögen nicht zur Deckung solcher Ausgaben eingesetzt werden, die aus dem regulären Haushalt zu finanzieren sind. Einnahmen aus dem Sondervermögen sollen nicht materiell im Haushaltsausgleich zur Deckung des allgemeinen Ausgabenniveaus eingesetzt werden.

96 Siehe hierzu auch Vorlage 18/5557, S. 6.
97 Jahresbericht 2026, S.; 114; ebenso schon Jahresbericht 2025, S. 82.
98 Jahresbericht 2026, S. 113 f.
99 Jahresbericht 2025, S. 80 f.; Stellungnahme 18/3031, S. 22; Stellungnahme 18/3226, S. 5 ff.; Jahresbericht 2026, S. 83 f.

Die „Zusätzlichkeit“ bzw. das „Mehr“ an Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen sollte in einer deutlichen Steigerung der Investitionsausgaben und der Investitionsquote des Landes zum Ausdruck kommen. Als Maßstab hat der LRH vorgeschlagen, über den Umsetzungszeitraum des NRW-Infrastrukturgesetzes eine Investitionsquote im Landeshaushalt von mindestens 10 % zu erhalten, die ohne die aus dem Sondervermögen finanzierten Ausgaben zu erreichen ist.[100]

Die Gesamtausgaben für Investitionen im Haushaltsplan 2027 belaufen sich auf rd. 13,5 Mrd. €, womit sich eine Investitionsquote von rd. 11,6 % ergibt. Sie liegen damit zwar rd. 0,9 Mrd. € über den rd. 12,6 Mrd. € im Haushaltsplan 2026 veranschlagten Investitionsausgaben. Diese Steigerung geht aber maßgeblich auf Investitionsausgaben von rd. 0,9 Mrd. € in den Kapiteln 024 und 026 der Einzelpläne zurück, in denen die Investitionen aus den Mitteln des Sondervermögens ausgewiesen werden. Ohne die in diesen Kapiteln veranschlagten Ausgaben bliebe es bei dem schon für 2026 eingeplanten Wert von rd. 12,6 Mrd. €. Auf dieser Grundlage ergibt sich für 2027 eine Investitionsquote von rd. 11,0 %.[101] Gegenüber dem Haushaltsplan 2026 (rd. 11,2 %[102]) ist die Quote allerdings wegen höherer bereinigter Gesamtausgaben leicht rückläufig.

Gleiches gilt für die eigenfinanzierten Investitionsausgaben. Diese bezeichnen die Investitionsausgaben des Landes abzüglich der Transfereinnahmen des Landes, die für investive Zwecke einzusetzen sind.[103] Die diesbezügliche Quote beträgt – ebenfalls ohne die in den Kapiteln 024 und 026 veranschlagten Ausgaben – rd. 7,9 %[104] und liegt damit leicht unter dem Wert des Haushaltsplans 2026 von rd. 8,1 %[105]. Bereits zum Haushaltsplan 2026 hatte der LRH festgestellt, dass der damalige Anstieg der Investitionsquote überwiegend auf Mittelzuflüsse des Bundes zurückgeht.[106]

Bei allen genannten Werten handelt es sich um Planwerte. Entscheidend ist, ob die Quoten auch im Ist erreicht werden. Dass dies nicht selbstverständlich ist, zeigt das Haushaltsjahr 2025: Die im Haushaltsplan vorgesehene Investitionsquote von rd. 10,4 % wurde im Ist mit rd. 9,9 % unterschritten.[107] Ob die für 2026 und 2027 geplanten Quoten im Ist erreicht werden, bleibt abzuwarten. Es wird darauf ankommen, die Investitionsquote ohne die Mittel des Sondervermögens dauerhaft – und zwar im Ist – oberhalb von 10 % zu halten.

[100] Stellungnahme 18/3226, S. 7; Jahresbericht 2026, S. 79.

[101] Berechnet als Prozentanteile der Ausgaben für Investitionen an den „bereinigten Gesamtausgaben“, jeweils ohne die in den Kapiteln 024 und 026 veranschlagten Ausgaben. Die „bereinigten Gesamtausgaben“ errechnen sich aus den Gesamtausgaben abzüglich Tilgungsausgaben an Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnischer Verrechnungen. Eigene Berechnung.

[102] Jahresbericht 2026, S. 78. Im Haushaltsplan 2026 waren in den Kapiteln 024 und 026 ausschließlich Verpflichtungsermächtigungen, aber keine Ausgabenansätze veranschlagt. Der Planwert 2026 enthält somit keine aus dem Sondervermögen finanzierten Ausgaben und ist mit dem vorstehend genannten ohne die Kapitel 024 und 026 errechneten Planwert von 2027 (rd. 11,0 %) vergleichbar.

[103] Vgl. hierzu Jahresbericht 2026; S. 79 ff.

[104] Berechnet als Prozentanteile der eigenfinanzierten Investitionsausgaben an den „bereinigten Gesamtausgaben“, jeweils ohne die in den Kapiteln 024 und 026 veranschlagten Ausgaben. Die „eigenfinanzierten Investitionen“ sind der Betrag der Investitionsausgaben nach den Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans abzüglich des Betrags der Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge für Investitionen nach den Obergruppen 33 und 34 des Gruppierungsplans (siehe auch Jahresbericht 2026, S. 81; Jahresbericht 2019, S. 95).

[105] Jahresbericht 2026, S. 81.

[106] Jahresbericht 2026, S. 81.

[107] Vorlage 18/4889. Zu Vorjahren siehe Vorlage 18/3850.

Bei der Ermittlung der Investitionsquote ist ferner zu berücksichtigen, dass nach Auffassung des LRH die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit als Einnahmequelle – wenn überhaupt – nur für nachgewiesen zusätzliche investive Maßnahmen zu nutzen ist. Nur eine solche nachhaltige Verwendung rechtfertigt die daraus resultierende Belastung künftiger Haushalte. Bezogen auf die strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit führt das FM in der Finanzplanung 2026 bis 2030 aus: „Das Instrument dient vornehmlich dazu, wichtige Zukunftsinvestitionen unmittelbar aus dem Haushalt zu finanzieren."[108] Der LRH geht deshalb davon aus, dass – wie von ihm mehrfach gefordert – daraus keine konsumtiven Ausgaben finanziert werden.[109]

Darüber hinaus sind investive Maßnahmen nur dann zusätzlich, wenn ohne sie eine Investitionsquote im Landeshaushalt von mindestens 10 % erreicht wird. Durch strukturelle Kredite finanzierte Investitionen sind also – ebenso wie die aus dem Sondervermögen des Bundes finanzierten Investitionsausgaben – bei der Ermittlung der 10 %-Zielmarke nicht zu berücksichtigen.

Das bedeutet: Wenn die Einnahmen aus der strukturellen Kreditaufnahme (wie auch die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes) tatsächlich nur für zusätzliche investive Maßnahmen genutzt werden, müsste die Investitionsquote auch unter Herausrechnung dieser beiden Größen die 10 %-Zielmarke einhalten. Das ist aber nicht der Fall: Ohne diese beiden Einnahmequellen ergibt sich für den Haushaltsplanentwurf 2027 nur noch eine Investitionsquote von rd. 8,3 %,[110] also deutlich unter 10 %. Der LRH stellt deshalb mit Sorge fest, dass entweder die strukturelle Kreditaufnahme nicht für zusätzliche investive Maßnahmen genutzt werden soll oder aber die Mittel aus dem Bundes-Sondervermögen nicht für zusätzliche investive Maßnahmen genutzt werden sollen, da die Investitionsquote von 10% ohne diese Mittel schon im Soll nicht erreicht wird.

Im Ergebnis ist nach Ansicht des LRH der Anteil der Investitionsausgaben im Haushaltsplanentwurf 2027 zu gering.

4 § 25 Haushaltsgesetzentwurf sollte wegfallen

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetzentwurf 2027 sollen aus den Ausgabetiteln eines oder mehrerer Haushaltskapitel Deckungskreise gebildet werden können. Vorgesehen sind für die Deckungskreise dieselben Deckungsfähigkeiten, die auch schon bisher § 25 der verschiedenen Haushaltsgesetze für die bisherigen Budgeteinheiten ermöglichte: im Wesentlichen zwischen den Hauptgruppen 4 (Personalausgaben) und 5 (Sächliche Verwaltungsausgaben etc.) sowie hin zur Obergruppe 81 (Erwerb von beweglichen Sachen).

[108] Finanzplanung 2026 bis 2030, S. 5.

[109] Siehe bereits Jahresbericht 2025, S. 82.

[110] Berechnet als Prozentanteile der Ausgaben für Investitionen an den „bereinigten Gesamtausgaben", jeweils ohne die in den Kapiteln 024 und 026 veranschlagten Ausgaben und jeweils abzüglich des veranschlagten Betrags der strukturellen Kreditaufnahme.

Diese Deckungsfähigkeiten waren bisher mit dem Ziel eines Produkthaushalts begründet worden.[111] Im Rahmen eines Produkthaushalts sollten mit Organisationseinheiten fachliche Leistungsziele vereinbart werden. Die Organisationseinheiten sollten dafür ein Budget erhalten. Über dessen Einsatz, z. B. für Personal oder Sachmittel, hätten sie im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung selbst entscheiden können. Daraus wurde der Bedarf nach Deckungsfähigkeiten hergeleitet.[112]

Deckungsfähigkeiten durchbrechen den Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LHO), d. h. die Vorgabe, Haushaltsmittel für einen ganz bestimmten Zweck zur Verfügung zu stellen. Zudem durchbrechen sie den Haushaltsgrundsatz der sachlichen Bindung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 LHO), indem sie die Verbindlichkeit der Haushaltsansätze im Haushaltsvollzug mindern. Diese beiden Haushaltsgrundsätze sind kein Selbstzweck. Sie sind Ausdruck des parlamentarischen Budgetrechts. Darüber hinaus halten sie die Exekutive bei der Haushaltsplanaufstellung zu einer belastbaren Aufgaben- und Ausgabenplanung und im Haushaltsvollzug zu einem laufenden Controlling an.

Die Durchbrechung der beiden Haushaltsgrundsätze wäre in einem Produkthaushalt gerechtfertigt gewesen: Das neue Steuerungsinstrument der Leistungsziele hätte seinerseits das Budgetrecht des Landtags gestärkt.[113] Produkthaushalte mit ihrem Bedarf nach umfangreichen Deckungsfähigkeiten werden aber bereits seit 2024 nicht mehr angestrebt. Die mit § 17b LHO letzte gesetzliche Verankerung des Produkthaushalts entfällt zum 01.01.2027. Damit entfällt auch endgültig die ursprüngliche Begründung für die Deckungsfähigkeiten in § 25 der früheren Haushaltsgesetze.

Ein besonderes Gewicht erhält diese Durchbrechung von Haushaltsgrundsätzen angesichts des Umfangs der geplanten Deckungskreise: Im Haushaltsplanentwurf 2027 beläuft sich der aufsummierte Betrag der grundsätzlich gegenseitig deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppen 4 (Personalausgaben) und 5 (Sächliche Verwaltungsausgaben etc.) auf rd. 14,8 Mrd. €.[114] Der Betrag von rd. 14,8 Mrd. € zeigt somit an, in welcher Höhe gegensei-

[111] Bereits § 7a Haushaltsgesetz 2003 zielte auf Flexibilisierungen des Haushalts im Rahmen der Erprobung neuer Haushaltsinstrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes. § 25 Haushaltsgesetz 2006 sah dann für Modellbereiche der Landesverwaltung die Erprobung von Produkthaushalten vor. Es gewährte für diese Produkthaushalt-Modellbereiche unter der Überschrift „Gesamtausgabenbudgetierung" die bis heute bestehenden Deckungsfähigkeiten bzgl. der Hauptgruppen 4 und 5 sowie hin zur Obergruppe 81. Vor dem Haushaltsgesetz 2024 verfolgte § 25 eine Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens mit dem Ziel einer produktorientierten Haushaltssteuerung. Vor der Erprobung neuer Haushaltsinstrumente gab es bereits die Möglichkeit für Deckungsfähigkeiten in einem Teilbereich der sächlichen Verwaltungsausgaben (Gruppen 511 bis 527 und 546). Genutzt werden konnte diese Möglichkeit aber nur mit Einwilligung des FM (z. B. § 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2002).

[112] Vorlage 13/3305, Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht und Haushaltsvollzug gemeinsam zukunftsorientiert gestalten" des Haushalts- und Finanzausschusses – Abschlussbericht, Anlage 2, S. 6 f.; Vorlage 17/6629, S. 12 bis S. 15.

[113] Siehe Abschlussbericht des Unterausschusses Modernisierung des Budgetrechts und Finanzcontrolling zum Produkthaushalt in der 17. Wahlperiode, Vorlage 17/6629, S. 1.

[114] Der LRH hat den Haushaltsplanwurf 2027 mit den Stichworten „Deckungskreis" und „§ 25" nach Haushaltsvermerken durchgesehen, die einen Deckungskreis begründen, einschränken und erweitern. Hintergrund für dieses Vorgehen ist, dass § 25 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf 2027 bestimmt, dass Ausgabentitel durch „Haushaltsvermerk" zu einem sogenannten Deckungskreis gefasst werden können und über die gesetzlich ausgenommenen Titel für bestimmte Gruppen hinaus, weitere Ausnahmen durch „Haushaltsvermerk" für einzelne Titel zugelassen sind. Der Betrag von rd. 14,8 Mrd. € ist die Summe der ermittelten Ausgabenansätze der Hauptgruppen 4 und 5 abzgl. der ausgenommenen Gruppen (461, 462, 529, 549, 531) und Titel (517 11) in den Deckungskreisen. Haushaltsvermerke, die den Umfang des jeweiligen Deckungskreises nach § 25 Haushaltsgesetzentwurf 2027 erweitern (z. B. durch die Einbeziehung weiterer Titel) oder verringern (z. B. durch die Herausnahme von Titeln) wurden berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden Haushaltsvermerke, die abweichend von § 25 Haushaltsgesetzentwurf 2027 eine (weitere) Deckungsfähigkeit regeln.

tige Deckungsfähigkeiten allein aufgrund der Regelungen des § 25 Haushaltsgesetzentwurf 2027 im Haushaltsplanentwurf 2027 bestehen. [115] Dies entspricht rd. 12,8 % der Gesamtausgaben. Darin nicht berücksichtigt sind Deckungsfähigkeiten, die im Haushaltsplanentwurf 2027 noch zusätzlich zu den einzelnen Deckungskreisen geregelt sind. Würden diese umfangreichen Deckungsfähigkeiten auch einbezogen, läge der Umfang der Deckungsfähigkeiten und die Quote deutlich höher.[116]

Der LRH ist der Auffassung, dass es der Regelungen des § 25 Haushaltsgesetzentwurfs 2027 – und entsprechend der Deckungskreise im Haushaltsplanentwurfs 2027 – nicht bedarf. Als Instrument der Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs sind Deckungsvermerke nach § 20 Abs. 2 LHO ausreichend und passgenauer einsetzbar. § 25 Haushaltsgesetzentwurf 2027 sollte daher wegfallen.

Sollte der Haushaltsgesetzgeber allerdings an den Deckungskreisen festhalten, sollte jedenfalls von der in § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetzentwurf 2027 vorgesehenen hauptgruppenübergreifenden Deckungsfähigkeit[117] abgesehen werden.[118] Zumindest sollten die Personalausgaben nicht der hauptgruppenübergreifenden Deckungsfähigkeit unterliegen. Unabhängig hiervon wäre aber nach Ansicht des LRH eine hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit auf einen bestimmten Prozentsatz der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs zu begrenzen.[119]

Deckungsfähigkeiten, insbesondere im Umfang der geplanten Deckungskreise, erschweren im Übrigen auch die vom LRH geforderte Aufgaben- und Ausgabenkritik, namentlich die Festlegung von Nachrangigkeiten durch den Haushaltsgesetzgeber. Durch Deckungsfähigkeiten werden im Haushaltsvollzug die Zweckbindungen aus dem Haushalt aufgeweicht. Die bei der Aufstellung des Haushaltsplans vom Haushaltsgesetzgeber zu treffende Entscheidung, ob und inwieweit eine Aufgabe auch mit weniger Haushaltsmitteln ausgeführt werden soll, kann bei der gleichzeitigen Anerkennung von Deckungsfähigkeiten im Haushaltsvollzug ins Leere laufen. Die beabsichtigte Flexibilisierung in der Bewirtschaftung darf der Haushaltsgesetzgeber nur in den Grenzen der von ihm getroffenen Entscheidungen zu Nachrangigkeiten zulassen. Die Konsolidierungsentscheidungen des Gesetzgebers, die er – nicht zuletzt im Interesse der Generationengerechtigkeit – zu treffen und zu verantworten hat, haben nur so Bestand.

[115] Die tatsächlich gegenseitig deckungsfähigen Ausgaben erstrecken sich allerdings nur auf die Ausgabetitel innerhalb eines Deckungskreises. Das heißt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit tatsächlich durch den Deckungskreis begrenzt ist (insofern: je Deckungskreis auf einen Teilbetrag der rd. 14,8 Mrd. €) und die gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht deckungskreisübergreifend besteht.

[116] Im Haushaltsplanentwurf 2027 sind zusätzlich zu den Deckungskreisen nach § 25 Haushaltsgesetzentwurf 2027 neben zahlreichen Deckungsfähigkeiten zwischen Titeln und Titelgruppen auch Deckungsfähigkeiten über ganze Kapitel bzw. über die Ausgaben ganzer Kapitel ausgebracht (siehe beispielsweise Haushaltsvermerke in den Kapiteln 01 010, 01 070, 01 100, 06 042, 06 050, 06 072, 06 100, 08 100, 08 510, 11 010, 11 050, 11 130, 11 200, 11 310 und 11 320).

[117] Dies betrifft die Hauptgruppen 4, 5 und 8, letztere in Ausgestaltung der Obergruppe 81.

[118] Ähnlich der Regelung auf Bundesebene, siehe § 6 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2026.

[119] Ähnlich der Regelung auf Bundesebene, siehe § 6 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz 2026. Dort beträgt der Prozentsatz 20 % der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs.

Abschließend weist der LRH zu § 25 Haushaltsgesetzentwurf 2027 darauf hin, dass diese Vorschrift – anders als in den Vorjahren[120] – nicht mehr auf ein „Erweitertes Rechnungswesen“ mit „kameralen und kaufmännischen Daten“ abzielt. In der Vorschrift soll die Pflicht zu einer doppischen Buchführung und zu doppischen Abschlüssen – Vermögensrechnung (Bilanz) und Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) – sowie zu einer Kosten- und Leistungsrechnung entfallen. Die Pflicht zur doppischen Buchführung und zur Kosten- und Leistungsrechnung wäre damit ab dem 01.01.2027 noch in § 7 bzw. § 71a LHO verankert, könnte aber auf Ebene der Verwaltungsvorschriften weiter eingeschränkt werden.[121] Der LRH hatte dies bereits anlässlich des „Siebten Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“, das zum 01.01.2027 in Kraft tritt, kritisiert.[122] Aus seiner Sicht besteht auch 2027 die Notwendigkeit fort, das „Erweiterte Rechnungswesen“ als echte Verbindung kameraler und doppischer Daten für die Haushaltssteuerung gesetzlich zu regeln.[123]

5 § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetzentwurf sollte wegfallen

§ 28 Abs. 4 der Haushaltsgesetze 2020 bis 2025 und § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2026 enthalten die Regelung, dass es – abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO – des Einvernehmens des LRH für Regelungen des Verwendungsnachweises nicht bedarf, wenn das FM Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren erlässt. Im Haushaltsgesetzentwurf 2027 ist die Regelung in § 29 Abs. 4 vorgesehen. Der LRH hält an seinen Bedenken fest[124] und empfiehlt daher, auf die Regelung zu verzichten.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Kisseler
Vizepräsident

gez.
Dr. Lascho
Direktor beim LRH

gez.
Gärtner
Direktorin beim LRH

gez.
Dr. Altes
Leitende Ministerialrätin

[120] Siehe etwa für 2024 Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024), Drs. 18/5000, S. 32 f.

[121] Siehe Gesetzentwurf der Landesregierung, Siebtes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung, Drs. 18/19027.

[122] Stellungnahme 18/3838, S. 5 und 7.

[123] Siehe Stellungnahme 18/909, S. 19 f.; Stellungnahme 18/3838, S. 4; Jahresbericht 2026, S. 44 f.

[124] Die Angelegenheit war im Landtag u. a. Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.03.2021. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die schriftlichen und mündlichen Äußerungen verwiesen: Vorlage 17/2837, Vorlage 17/2941, Vorlage 17/3017 und Ausschussprotokoll 17/1353. Im Übrigen siehe Stellungnahme 17/3148, S. 12; Stellungnahme 17/4337, S. 13 f.; Stellungnahme 18/909, S. 21; Stellungnahme 18/1948, S. 13; Stellungnahme 18/3031, S. 21. Siehe in dem Zusammenhang auch den Beratungsbericht des LRH vom 15.04.2025, Vorlage 18/3807, S. 2 und S. 5.